

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Haselünne

**hier: Änderung 54 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 7 „Östlich der Alten Sögeler Landstraße“, Ortschaft Lohe**

**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

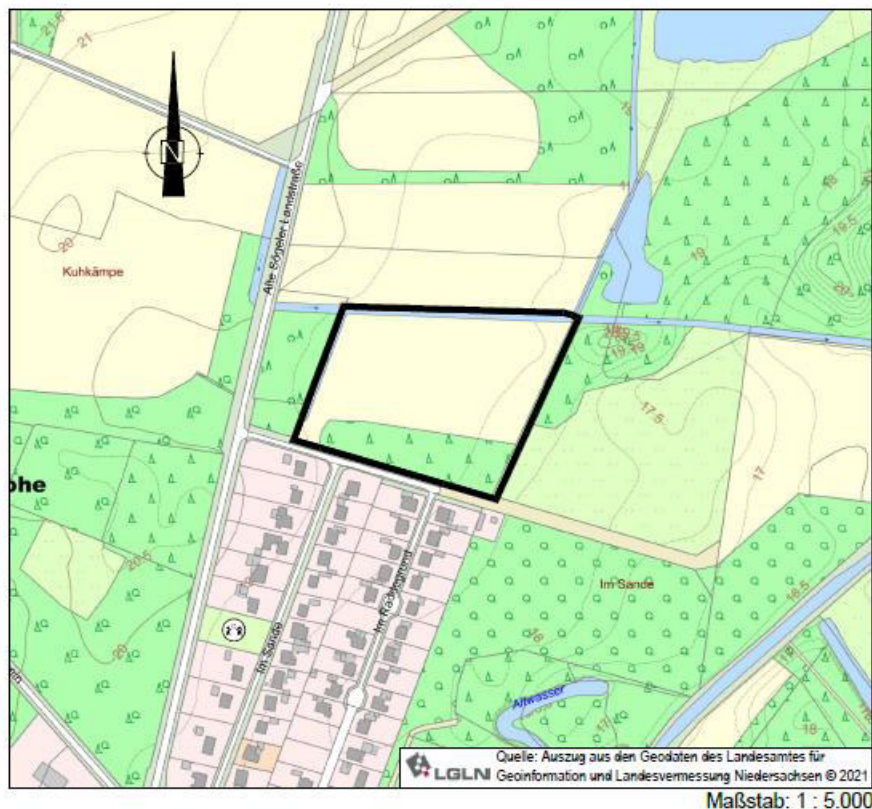
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 54 A des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich der Alten Sögeler Landstraße“, Ortschaft Lohe gefasst.

Die genaue Lage ist aus den nachstehenden Übersichtskarten ersichtlich.

Übersichtskarte Änderung 54A Flächennutzungsplan:



Übersichtskarte Aufstellung Bebauungsplan Nr. 7 „Östlich der Alten Sögeler Landstraße“, Ortschaft Lohe:



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich der Alten Sögeler Landstraße“, Ortschaft Lohe zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

16.10.2026 bis 16.11.2026 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 1. Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 30.08.2024 mit Angaben zu den Themen Städtebau, Naturschutz und Forsten, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Brandschutz und Denkmalpflege; Forderung einer Biotoptypenkartierung, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und Nachweis einer FFH-Vorprüfung, Erfordernis einer Begleitung durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie und Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden
 2. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.08.2024

Hinweis zu Baugrundverhältnissen durch den NIBIS_Kartenserver

3. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.08.2024
Hinweis zu möglichen Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Lage der Ersatzmaßnahmen
2. Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle vom 02.06.2022
3. Kurzbericht zum Entwässerungskonzept durch Gladen Ingenieure, Spelle vom 12.03.2026
4. FFH-Vorprüfung Wohnbauflächen OT Lohe; regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 14.09.2026
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 16.09.2026
6. 6a: Erfassungsplan Biotoptypen, 6b: Erläuterung Biotoptypen; regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 14.09.2026

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Immissionen
Umweltbericht

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft
Umweltbericht
Biotoptypenkartierung

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Umweltbericht
Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Umweltbericht
Aussagen zum Vorgehen bei Bodenfunden

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des

UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer